

Die Anordnungen der Bundesländer zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses vom 17. November 2006

A. Rechtsgrundlage des Bleiberechts

Die Bundesländer haben inzwischen den Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, den diese auf ihrer 182. Sitzung am 17. November 2006¹ in Nürnberg getroffen hat, durch Anordnungen (§ 23 Abs. 1 AufenthG) umgesetzt. Der Beschluss selbst stellt keine Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sondern eine Absprache unter den Bundesländern dar, wie das Bleiberecht bundeseinheitlich geregelt werden kann. Die Bundesländer selbst erlassen nach § 23 Abs. 1 AufenthG die Anordnung, auf deren Grundlage anschließend die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese enthält grundsätzlich die an die Ausländerbehörde gerichtete *Weisung*, bei Erfüllung der Voraussetzungen dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dadurch wird das der Ausländerbehörde zustehende Ermessen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis *intern gebunden*. Weicht die Ausländerbehörde von der landeseinheitlichen Handhabung der Anordnung ab, erwächst dem Antragsteller aus Art. 3 Abs. 1 GG ein gerichtlich durchsetzbarer *Anspruch auf Gleichbehandlung* nach Maßgabe der Anordnung. Es ist gerade Sinn der Anordnung, eine einheitliche Anwendung innerhalb eines Bundeslandes zu erreichen. Die Gerichte haben deshalb nachzuprüfen, ob der Gleichheitssatz bei der Anwendung innerhalb des Geltungsbereichs der Anordnung gewahrt worden ist.²

Dabei kann allerdings nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, die Anordnung verstoße gleichheitswidrig gegen die Praxis anderer Bundesländer. § 23 Abs. 1 AufenthG betrifft Anordnungen des einzelnen Bundeslandes und setzt keine bundeseinheitliche Regelung voraus. Das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesinnenministerium dient zwar der Bundeseinheitlichkeit, soll aber lediglich verhindern, dass einzelne Bundesländer sich durch entsprechende Anordnungen zu weit von einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung entfernen.³ Dem Bleiberechtsbeschluss vorangegangen war eine heftige kontroverse Diskussion um das Bleiberecht langjährig im Bundesgebiet lebender faktisch integrierter erfolgloser Asylsuchender ohne rechtmäßigen Aufenthalt. Der Beschluss selbst versteht sich lediglich als Zwischenstation auf dem Weg zu einer umfassenden gesetzgeberischen Lösung. Ob und in welchem Umfang noch gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht, ist vorrangig von der Umsetzung des Beschlusses durch die Bundesländer abhängig.

B In Betracht kommende Personengruppen

I. Familie mit mindestens einem minderjährigen Kind

Durch Nr. II 3.1 erster Spiegelstrich Bleiberechtsbeschluss 2006 werden *Familien* oder ein *alleinstehender Elternteil* mit mindestens einem *minderjährigen Kind* begünstigt. Das Kind muss im Zeitpunkt der Behördenentscheidung⁴ den Kindergarten oder die Schule besuchen, die Eltern bzw. der Elternteil seit dem *17. November 2000* ununterbrochen im Bundesgebiet leben. Es kommt allein darauf an, dass ein Elternteil ununterbrochen seit diesem Stichtag im

¹ Im folgenden Bleiberechtsbeschluss 2006.

² BVerwGE 112, 63 (66 f.) = EZAR 029 Nr. 14 = NVwZ 2001, 333.

³ BVerwGE 112, 63 (69) = EZAR 029 Nr. 14 = NVwZ 2001, 333.

⁴ So ausdrücklich Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 4.2; a.A. BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1. Abs. 2, erneut bekräftigt, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.1b: Schul-/Kindergartenbesuch am 17. 11. 2006; Hamburg und Niedersachsen lassen entsprechenden Nachweis bis zum 30. 9. 2007 zu (Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.1; Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 1.1.1).

Bundesgebiet lebt.⁵ Dies muss nicht derjenige sein, der den Nachweis des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses führt.⁶ Das Kind muss am 17. November 2006 minderjährig gewesen sein.⁷ Unschädlich ist es, wenn es am 18. November 2006 volljährig geworden war. Berücksichtigt werden auch hier geborene Kinder sowie nach dem 17. November 2000 als Minderjährige zu ihren Eltern eingereiste Antragsteller.⁸ Maßgebend ist, dass ein Elternteil seit dem 17. November 2000 im Bundesgebiet lebt und sein Kind am 17. November 2006 minderjährig war. Der Beschluss definiert die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind nicht näher. In Betracht kommen nicht nur leibliche, sondern auch Adoptiv-, Stief-⁹ und Pflegekinder. Auch die Rechtsbeziehung zwischen Vormund und Mündel sind zu berücksichtigen.¹⁰ Für den Familienbegriff sind die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Kriterien maßgebend. Auch der Lebenspartner wird mithin einbezogen.¹¹ Es kommt nicht zwingend auf die Führung einer Hausgemeinschaft,¹² sondern darauf an, dass eine gemeinsame Lebensführung in Form der *Beistands- oder Erziehungsgemeinschaft* besteht.

Der Besuch des Kindergartens oder der Schule ist nachzuweisen. Einbezogen sind Kinder, die am Stichtag das dritte Lebensjahr vollendet haben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der fehlende Kindergartenbesuch nicht auf mangelnder Integration der Familie beruht¹³ oder an von den Betroffenen nicht zu vertretenden Umständen scheiterte, z.B. an der fehlenden Kostenübernahme durch das Sozialamt.¹⁴ Bei fehlendem Besuch des Kindergartens kann dieser zum Gegenstand einer Integrationsvereinbarung gemacht werden.¹⁵ Nach § 4 Abs. 3 KindertagesbetreuungsRG ist der Besuch des Kindergartens bereits mit Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich. In Berlin werden deshalb unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kindergartens auch Familien mit zwei Jahre alten Kindern berücksichtigt.¹⁶ Andernfalls kann der weitere Aufenthalt nur nach Maßgabe der für alleinstehende Personen geltenden Regelung gewährt werden, d.h. es ist ein acht Jahre dauernder Mindestaufenthalt nachzuweisen. Gefordert ist darüber hinaus der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter. Besuchen Minderjährige wegen Erfüllung der Schulpflicht nicht mehr die Schule, reicht in Bayern der Nachweis aus, dass sechs Jahre lang im Bundesgebiet eine deutschsprachige Schule besucht wurde.¹⁷ In Hessen ist der Schulbesuch nur für die Zeit der bestehenden Schulpflicht nachzuweisen.¹⁸ Als Nachweis reicht die Zeugnisvorlage aus. Sofern Minderjährige wegen Erfüllung der Schulpflicht die Schule nicht mehr besuchen, genügt der Nachweis des sechsjährigen Besuchs einer deutschsprachigen Schule im Bundesgebiet.¹⁹ Verlangt werden kann eine positive Schulabschlussprognose (Nr. II 4.2

⁵ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 1.1.1; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 3; Hessen, Anordnung v. 28. 12. 2006, Nr. 3; Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 1.1.1; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.1 und 1.3.3; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. I 3; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 1.

⁶ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.1.d

⁷ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 4.

⁸ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 5.

⁹ EuGH, NVwZ 2005, 73 (74) = InfAuslR 2004, 416 - *Ayaz*, für Stiefsohn als Berechtigter nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80.

¹⁰ Vgl. Hess.VGH, ESVGH 39, 225

¹¹ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 1.

¹² Erlass IM BW v. 20. 11. 2006, Nr. I 1.3.

¹³ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.1.

¹⁴ SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 1 Abs. 3; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. I 3.

¹⁵ Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 1.1.

¹⁶ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 3.1 in Verb. mit 4.2; ähnl. Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 1.1.1.

¹⁷ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1.

¹⁸ Hessen, Dienstbespr. V. 19. 12. 2006, Nr. 1.1.

¹⁹ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1.

Bleiberechtsbeschluss). Bei mehreren Kindern kann nicht allein wegen einer mangelhaften Prognose für ein Kind der weitere Aufenthalt der gesamten Familie unterbunden werden.

II. Volljährige, aber im Einreisezeitpunkt minderjährige Personen

Nach Nr. II 5 Bleiberechtsbeschluss 2006 werden erwachsene unverheiratete Kinder in dessen Anwendungsbereich einbezogen, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren. Diese Regelung wird unterschiedlich umgesetzt: Bayern und Baden-Württemberg setzen einen Mindestaufenthalt von sechs Jahren voraus. Sinn der Regelung sei es, eine Schlechterstellung der Betroffenen zu vermeiden, die als Minderjährige zusammen mit ihren Eltern eingereist, indes vor dem Stichtag volljährig geworden seien. Begünstigt würden aber nur Abkömmlinge mindestens eines Elternteils, der unter Nr. II 3.1 falle.²⁰ Nach dieser Interpretation würden weder als unbegleitete Minderjährige eingereiste Personen noch junge Erwachsene erfasst, die am Stichtag keine minderjährigen Geschwister mehr haben. Demgegenüber werden in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz auch im Zeitpunkt ihrer Einreise unbegleitete Minderjährige berücksichtigt, wenn diese spätestens am 17. November 2000 erfolgte.²¹ In Niedersachsen werden ebenfalls bei ihrer Einreise unbegleitete Minderjährige erfasst, die spätestens am 30. September 2007 volljährig werden und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht haben.²² In Hessen wird kein Mindestaufenthalt von sechs Jahren gefordert, jedoch werden nur die erwachsenen, unverheirateten Kinder berücksichtigt, die mit oder zu ihren Eltern eingereist waren.²³ Unbegleitete Minderjährige müssen danach am 17. November 1998 eingereist sein.²⁴ Nach der Rechtsprechung werden nur die erwachsenen unverheirateten Kinder berücksichtigt, die als Minderjährige mit ihrer Familie eingereist sind. Daran fehle es, wenn die Familie das Bundesgebiet bereits wieder verlassen habe und sich nur noch der erwachsene Antragsteller hier aufhalte.²⁵

Zwar ist Rechtsgrundlage die jeweilige Anordnung. Diese dürfen sich indes nicht zu weit vom Bleiberechtsbeschluss 2006 entfernen. Dessen Text und Systematik stehen einer zu restriktiven Auslegung entgegen. Der Sinn der jungen Erwachsene betreffenden Regelung kann nicht ermittelt werden, weil diese erst am 17. November 2006 in den bis dahin bekannten Entwurf eingeführt wurde. So fehlt z. B. in den Anordnungen der Länder Bremen und Schleswig-Holstein vom 17. November 2006 eine Einbeziehung dieser Gruppe. Offensichtlich wurden in diesen Ländern die Anordnungen auf der Grundlage des bis dahin bekannten Beschlussentwurfs konzipiert und nicht an den getroffenen Beschluss angepasst. Vorrangig ist ohnehin die Wortlaut- und systematische Auslegung. Des Rückgriffs auf die nur ergänzend heranzuziehende und nicht identifizierbare Entstehungsgeschichte dieser Regelung, die Aufschluss über deren Sinn geben könnte, bedarf es nicht. Nr. II 5 Bleiberechtsbeschluss 2006 enthält keine Mindestaufenthaltszeit und keine einschränkenden Voraussetzungen. Der Begriff „einbezogen“ in Nr. II 5 bedeutet nach Wortlaut und Systematik nicht „einbezogen in den Familienverband“,²⁶ sondern „einbezogen in den Bleiberechtsbeschluss“. Dafür spricht, dass Nr. II 5 einen eigenständigen Sachverhalt regelt und anders als etwa Nr. II 4 keinen Hinweis auf den Familienverband enthält. Der systematische Zusammenhang des Beschlusses bestätigt damit den insoweit klaren Wortlaut. Nr. 5 steht im Abschnitt II selbständig neben Nr. 3. Während in Nr. II 3 Mindestaufenthaltszeiten gefordert werden, ist dies bei Nr. II 5 gerade

²⁰ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 5.

²¹ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 3.1; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 1.2; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 2; II 5; Rh-Pf, Anordnung v. 11. 2006, Nr. 2 Abs. 4.

²² Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 1.1.3

²³ Hessen, Anordnung v. 28. 11. 2006, Nr. 3.

²⁴ Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 1.1.

²⁵ OVG Berlin, B. v. 12. 12. 2006 – OVG 12 S 88.06.

²⁶ So aber OVG Berlin, B. v. 12. 12. 2006 – OVG 12 S 88.06; wohl auch Hessen, Anordnung v. 28. 11. 2006 Nr. 3.

nicht der Fall. Allein entscheidend ist, dass der Betroffene am Stichtag volljährig und unverheiratet sowie im Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war.

Danach wird keine starre Mindestaufenthaltszeit gefordert, vielmehr der weitere Aufenthalt gestattet, wenn es gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren wird. Beim Nachweis des Schulbesuchs oder eines Ausbildungsverhältnisses ist die Integrationserwartung regelmäßig gerechtfertigt. Danach werden zwar nur Personen in Betracht kommen, die zwar schon eine gewisse Zeit im Bundesgebiet leben. Die Integrationserwartung kann allerdings je nach den konkreten Besonderheiten des Einzelfalles auch bereits bei einem deutlich geringeren als sechs Jahre dauernden Aufenthalt erbracht werden.

Volljährige und verheiratete Personen unterfallen nicht Nr. II 5. Ist aus der Verbindung ein minderjähriges Kind hervorgegangen, wird ein Mindestaufenthalt von sechs Jahren vorausgesetzt. Ist dies nicht der Fall, findet der einen acht Jahre Mindestaufenthalt umfassende Auffangtatbestand Anwendung. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, aus welchen Gründen eine Eheschließung eine ansonsten zu berücksichtigende Privilegierung ausschließen soll. Möglicherweise erfüllen beide Ehepartner je für sich die Voraussetzungen des Privilegierungstatbestandes. In diesem Fall kann im Blick auf Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 6 Abs. 1 und 2 GG allein die Tatsache der Eheschließung keine Schlechterstellung bewirken.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis hat *eigenständigen Rechtscharakter*. Strafrechtliche Verfehlungen eines Familienangehörigen, die grundsätzlich den Ausschluss der gesamten Familie zur Folge haben, bleiben deshalb ebenso unberücksichtigt wie andere Einwände, die sich gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern richten. Es kommt danach allein auf eine *personenbezogene* Betrachtungsweise an. Umgekehrt dürften wegen Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 6 Abs. 1 und 2 GG regelmäßig gerade bei alleinstehenden jungen Erwachsenen Bedenken dagegen bestehen, den Aufenthalt der Eltern zu beenden.

III. Alleinstehende Personen

Nach Nr. II 3.1 zweiter Spiegelstrich Bleiberechtsbeschluss 2006 kann der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie vor dem *17. November 1998* eingereist sind. Diese Regelung betrifft also im Zeitpunkt des Bleiberechtsbeschlusses Volljährige, die nicht als Minderjährige eingereist sind und die nicht Elternteil eines in diesem Zeitpunkt minderjährigen Kindes sind

IV. Bestehende Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1 AufenthG)

Der Bleiberechtsbeschluss verweist zunächst allgemein auf „*ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige*“ (vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG). Der Bleiberechtsbeschluss enthält anders als die Vorgängerregelungen keine Einschränkung auf Asylbewerberfamilien und Vertriebenen- und Asylbewerber. Der Beschluss lässt damit auch die Begünstigung von Personen zu, die weder ein Asyl- noch ein Vertriebenenverfahren durchlaufen haben, sondern illegal im Bundesgebiet leben. Auch wird nicht der Besitz einer Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) gefordert. Zieht der längere illegale Aufenthalt eine Bestrafung nach sich, kann ein Ausschlussgrund eingreifen. Asylbewerber werden zwar erst durch Antragsrücknahme ausreisepflichtig (§ 67 Nr. 3 AsylVfG), werden aber durch die verfügbaren Anordnungen einbezogen. In Berlin werden jedoch Personen ausgeschlossen, die vor Eintritt der Ausreisepflicht einen Aufenthaltstitel besessen hatten, der nicht auf dem 5. Abschnitt des AufenthG beruhte.²⁷ Demgegenüber kommt es in Nordrhein-Westfalen auf den Grund der

²⁷ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 1.

Einreise nicht an. Auch als Werkvertragsarbeitnehmer eingereiste Personen sind deshalb berechtigt. Ein späterer Zweckwechsel, z.B. wegen Eheschließung oder einer Berufsausbildung, ist ebenfalls unschädlich.²⁸ In Baden-Württemberg und Hessen werden „alle ausreisepflichtigen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen“ erfasst.²⁹

Personen, die derzeit noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind, gegen die aber möglicherweise alsbald ein asylrechtliches Widerrufsverfahren eingeleitet werden kann (z.B. Irak, Afghanistan), sind zwar nicht ausreisepflichtig. Ihnen muss aber bereits jetzt die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf § 23 Abs. 1 AufenthG zu berufen.³⁰ In Berlin wird in diesem Zusammenhang gefordert, dass am 17. November 2006 eine Ausreisepflicht bestanden haben muss.³¹ In Brandenburg ist der Besitz eines Aufenthaltstitels unschädlich, wenn mit einer Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels nicht zu rechnen ist.³² Jedenfalls muss der Betroffene spätestens im behördlichen Entscheidungszeitpunkt im Besitz einer Duldung sein.³³ Eine analoge Anwendung der Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Sinne eines „erst-Recht-Schlusses“ erscheint hingegen angezeigt. Jedenfalls sollte innerhalb der Antragsfrist der Antrag gestellt und anschließend mit der Behörde eine schriftliche Zusicherung ausgehandelt werden. Fällt nachträglich die Erteilungsvoraussetzung für den bisherigen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG weg, ist die Antragsfrist gewahrt.³⁴ Da wegen des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG kein anderweitiges Verfahren zum Ende gebracht werden muss, findet der hierauf bezogene Ausschlussgrund keine Anwendung. Nach Zustellung des asylrechtlichen Widerrufsbescheides kann auf Rechtsmittel verzichtet werden, wenn die Behörde schriftlich (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) die Duldungserteilung zusichert. Im Blick auf das mit dem Bleiberechtsbeschluss verfolgte Ziel der Integration ist von einem Widerruf nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bzw. von der Berufung auf § 26 Abs. 2 AufenthG nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufbescheides abzusehen. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt, bedarf es eines derartigen, nicht ganz risikofreien Verfahrens allerdings nicht.

V. Ununterbrochener Inlandsaufenthalt

Der Bleiberechtsbeschluss setzt für alle Personengruppen einen ununterbrochenen Aufenthalt im Bundesgebiet seit dem jeweils maßgebenden Stichtag voraus. Anrechenbar sind geduldete und gestattete Aufenthaltszeiten sowie auch – ungeachtet des Aufenthaltszweckes – Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis.³⁵ Illegal eingereiste Antragsteller, die behaupten, sich bereits vor der behördlichen Erfassung im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, können unter Beachtung hoher Anforderungen den entsprechenden Nachweis führen,³⁶ etwa durch Zeugenaussagen, Anmeldebestätigungen bei einer Sprachschule etc., Flug- oder Bahnticket oder mit Datum versehenen geeigneten Fotos. Nach dem Bleiberechtsbeschluss kommt es auf die „faktisch wirtschaftliche und soziale Integration im Bundesgebiet“ an. Eine starre Grenze von z.B. drei

²⁸ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.1

²⁹ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 1.

³⁰ Dagegen Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 1.

³¹ So z.B. Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 1.

³² Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 5.5

³³ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006 Nr. A 2. Spiegelstrich.

³⁴ So auch Diakonie/Caritas, Informationsblatt zur Bleiberechtsregelung v. 26. 11. 2006, S. 5.

³⁵ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.1a.

³⁶ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.1e.

Monaten³⁷ ist danach nicht sachgerecht. Vielmehr sind „kurzfristige Auslandsreisen“ oder „vorübergehende Unterbrechungen aus besonderem Grund“ unerheblich.³⁸

Seinen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden hat auch der Antragsteller, der nach Stellung des Asylantrags zunächst in einen anderen Mitgliedstaat eingereist und im Wege des Dublin-Verfahrens zurückgekehrt ist. Da es auf die Begründung des Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet ankommt, ist bei vollzogener faktischer Integration im Bundesgebiet der zwischenzeitliche, vorübergehende Aufenthalt in einem Mitgliedstaat unbeachtlich. Maßgebend für den Bleiberechtsbeschluss ist die seit Einreise in das Bundesgebiet hier vollzogene faktische und wirtschaftliche Integration. Hiervon ist auch auszugehen, wenn der Betroffene freiwillig ausgereist ist,³⁹ in seinen Herkunftsstaat aus Verfolgungsgründen nicht einreisen konnte oder dort verfolgt wurde und deshalb nach nur vorübergehendem Aufenthalt zurück gekehrt ist und erneut Asyl beantragt hat. Der zwischenzeitliche vorübergehende Auslandsaufenthalt stellt bei der gebotenen „faktischen Bewertung“ eine zuvor vollzogene Integration nicht in Frage. Nur im Falle der Abschiebung beginnt mit der Neueinreise die Frist erneut zu laufen.⁴⁰ Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn der Betroffene zwar unbekanntem Aufenthalts war, aber den Nachweis des Inlandsaufenthaltes führt.⁴¹

C. Erteilungsvoraussetzungen

I. Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 erster Halbsatz AufenthG)

Die Begünstigten müssen ihrer Passpflicht genügen. Diese gilt auch dann als erfüllt, wenn der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, gleichwohl aber einen Pass noch nicht erlangen konnte und im Besitz eines Ausweisersatzes ist. Die Ausstellung eines Ausweisersatzes sowie eines Reisedokumentes (§ 5 AufenthV) kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines anerkannten Passes oder Passersatzes unmöglich oder für den Antragsteller unzumutbar ist.⁴² In Ansehung des Ausweisersatzes (§ 48 Abs. 2 AufenthG) entspricht es dem Integrationszweck des Bleiberechtsbeschlusses 2006, strafrechtliches Verhalten (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) optimal auszuschließen und dementsprechend die entsprechenden Vorschriften großzügig zu handhaben.⁴³ Zur Vorlage bei der konsularischen Vertretung des Herkunftslandes kann die Behörde die Zusicherung erteilt werden, dass bei Passvorlage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.⁴⁴

II. Sicherung des Lebensunterhaltes

1. *Nachweis eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses*

Mindestens ein Familienmitglied muss 17. November 2006 ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Der Nachweis eines dauerhaften Rentenbezuges ist zu berücksichtigen.⁴⁵ Das Beschäftigungsverhältnis kann auch aus mehreren Verträgen bestehen.

³⁷ So aber Vorl. bay. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.1.

³⁸ Rh-Pf, Anordnung v. 27. 11. 2006, Nr. I 1.1 Abs. 3; Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.2; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 1.

³⁹ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 8, nur die Abschiebung bewirkt Unterbrechung.

⁴⁰ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1.

⁴¹ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.1; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 1; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A I 8, beschränkt dies auf einen Monat; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 1.1, auf drei Monate.

⁴² NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.6.3; BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 4.

⁴³ Vgl. auch OVG NW, InfAuslR 2000, 111 (112).

⁴⁴ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006; Bremen, Erl. v. 6. 12. 2006, Nr. 1.2.2; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 4e.

⁴⁵ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.2.

In Bayern wird für die Prognose der Nachweis gefordert, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis bereits länger als ein Jahr besteht.⁴⁶ In anderen Bundesländern wird bei einer noch nicht ein Jahr dauernden Beschäftigung lediglich der Nachweis dauerhafter Beschäftigung verlangt⁴⁷ bzw. nach Ablauf der Probezeit deren Dauerhaftigkeit unterstellt.⁴⁸ Da in Berlin die Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage „Erwerbstätigkeit gestattet“ erteilt wird,⁴⁹ kann dort der entsprechende Nachweis auch durch geeignete Belege über die Aufnahme einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* geführt werden.⁵⁰ Auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes *Berufsausbildungsverhältnis* ist zu berücksichtigen. Der Lebensunterhalt der Familie muss am 17. November 2006 durch *eigene* legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert und zu erwarten sein, dass er auch in Zukunft gesichert ist. Anders als die Vorgängerregelungen, die nicht auf die eigene legale Erwerbstätigkeit abstellten, sodass das legale Erwerbseinkommen Dritter berücksichtigt wurde,⁵¹ kommt es nunmehr auf das eigene legale Erwerbseinkommen der Antragsteller an. Erwerbseinkommen einbezogener Angehöriger oder Mittel Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, werden teilweise berücksichtigt.⁵²

Allein der Nachweis eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses reicht nicht aus. Vielmehr ist im Rahmen der Prognose zu prüfen, ob dadurch der Lebensunterhalt auf absehbare Zeit gesichert ist. Auch *saisonale* Beschäftigungen sind ausreichend, sofern das Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung des während der Unterbrechungen gezahlten ALG I für den Lebensunterhalt ausreicht.⁵³ Zu *befristeten Arbeitsverträgen* kann wegen der Vielschichtigkeit des Wirtschaftslebens keine strikt formale Handhabung erfolgen. Erklärt der Arbeitgeber, dass nach Ablauf der Befristung ein weiterer befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, ist die Erklärung in die Prognose einzustellen.⁵⁴ Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind oder ob nach Auslaufen des Vertrages Erwerbslosigkeit droht. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise zu fordern. Wird nachgewiesen, dass in der Vergangenheit kettenartig neue Vertragsabschlüssen vereinbart wurden, kann dies indizieren, dass auch in Zukunft eine Fortsetzung zu erwarten ist.

Maßgebend für die Prognose ist die hinreichend Gewährleistung, dass durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ erfolgt. Gesichert ist der Lebensunterhalt, wenn das Existenzminimum in Höhe des erforderlichen Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Dabei bleiben das *Kindergeld* (154,- Euro) und *Erziehungsgeld* bzw. *Elterngeld* (300,- Euro) und auf öffentlichen Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel außer Betracht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht das *Arbeitslosengeld II* (§ 19 SGB II). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem *Arbeitslosengeld I* gemäß §§ 27 ff. SGB XII 8 (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II) beruht

⁴⁶ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 3.2.1.

⁴⁷ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 1b.

⁴⁸ SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 2.1.

⁴⁹ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 7.

⁵⁰ In Hessen, Gesprächsnotiz v. 20. 12. 2006, wird die selbständige Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

⁵¹ So VG Aachen, U. v. 14. 4. 2000 – 8 K 128/98.

⁵² Rh-Pf, Anordnung v. 27. 11. 2006, Nr. 1.2 Abs. 2; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 1 f.; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 2.1.

⁵³ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.3f.

⁵⁴ Hess.VGH, AuAS 2006, 146 (148); NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.2; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 2.1; OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (129) = InfAuslR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20.

hingegen auf eigenen Beitragsleistungen. Zwar berücksichtigte früher das BVerwG nicht das Arbeitslosengeld.⁵⁵ § 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG enthält eine hiervon abweichende Regelung.

Auf Beitragsleistungen beruhen auch Leistungen der gesetzlichen *Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung* (vgl. §§ 5 ff. SGB V; §§ 1 ff SGB VI; § 20, § 23 SGB XI). Nicht auf Beitragsleistungen beruhen *Wohngeld* nach §§ 2 ff. WoGG,⁵⁶ Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 6, 32 ff, § 37 SGB VIII) und Sozialleistungen (§§ 41 ff. SGB XII). *Stipendien, Umschulungs- und Ausbildungsbeihilfen* beruhen zwar nicht auf eigener Beitragsleistung, verfolgen jedoch den Zweck, den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen⁵⁷ und sind damit berücksichtigungsfähig.⁵⁸ Nach der Einreise volljährig gewordene Kinder werden nicht in die Bedarfsrechnung eingestellt,⁵⁹ da sie unabhängig von den Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Absolvieren diese Kinder einen anerkannten Lehrberuf, wird bezogen auf diese vom Unterhaltserfordernis abgesehen. Da diesen Kindern unabhängig von den Eltern der Verbleib ermöglicht wird, ist es folgerichtig, sie bei der auf die übrige Familie bezogenen Bedarfsberechnung nicht zu berücksichtigen. Ihr Einkommen kann aber bei der Berechnung des familiären Gesamteinkommens berücksichtigt werden.⁶⁰

2. *Ausnahmen vom Nachweis der Unterhaltssicherung*

Ebenso wie die Vorgängerregelungen lässt der Bleiberechtsbeschluss 2006 Ausnahmen vom Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes Ausnahmen zu. Begünstigt werden hierdurch *Auszubildende* in anerkannten Lehrberufen – wobei auch schulische Ausbildungen berücksichtigt werden sollten⁶¹ –, *Familien mit Kindern* bei nur *vorübergehendem ergänzendem Sozialleistungsbezug*, *Alleinerziehende mit Kindern*, die *vorübergehend* auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist, *erwerbsunfähige Personen*, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen, wobei der Bezug von ALG I oder Leistungen aus der Pflegeversicherung unschädlich ist,⁶² Personen, die am 17. November 2006 das *65. Lebensjahr vollendet* haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür im Bundesgebiet Angehörige – Kinder oder Enkel – mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Es entfällt damit der Nachweis des Krankenversicherungsschutzes.⁶³

Insbesondere im Blick auf erwerbsunfähige und über 65 Jahre alte Personen wird die Abgabe einer *Verpflichtungserklärung* (§ 68 AufenthG) gefordert werden. Als nur vorübergehender

⁵⁵ BVerwG, NVwZ-RR 1996, 355.

⁵⁶ BVerwG, InfAuslR 1997, 156 (157) = EZAR 020 Nr. 5 = NVwZ-RR 1997, 441; BVerwG, InfAuslR 1997, 156 (157); NRW, Anordnung 20. 11. 2006, Nr. 1.1.3, und Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 22.5, berücksichtigen Wohngeld; hingegen bleibt dieses in Hessen, Gesprächsnotiz v. 20. 12. 2006, unberücksichtigt.

⁵⁷ VG Stuttgart, InfAuslR 2006, 409 (412); *Funke-Kaiser*, in: GK-AufenthG, II – § 2 AufenthG Rdn. 58.

⁵⁸ Nieders. Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 22.5; Hessen, Gesprächsnotiz v. 20. 12. 2006, für BAföG.

⁵⁹ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.2.1 Abs.3.

⁶⁰ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 2a.

⁶¹ Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 2.1.3, erweitert die Ausnahmeregelung auf Schüler und Studenten; Hessen, Dienstbespr. V. 19. 12. 2006, Nr. 1.3.1, beschränkt ausdrücklich auf Lehrberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und schließt das Studium aus, nach der Gesprächsnotiz v. 20. 12. 2006 wird die Ausnahme aber auf den Schulbesuch bis zum Abitur, die Berufsfachschule und Fachoberschule erstreckt; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. 4b, bezieht Studenten an Hochschulen und Fachhochschulen ein, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

⁶² SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 2.2, und MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 2 c.

⁶³ Hessen, Gesprächsnotiz v. 20. 12. 2006; in NRW wird durch Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.2.1.6, und in BW durch AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.3i, indes ein entsprechender Nachweis gefordert.

Zeitraum, in dem Familien mit Kindern ergänzende Sozialleistungen beziehen konnten, wurde bislang ein Zeitraum von ca. sechs Monaten angesehen. Bei allein erziehenden Personen ist eine derart enge Betrachtung nicht gerechtfertigt. Bei Alleinerziehenden reicht in Hamburg der Nachweis einer Tätigkeit auf 400.—Euro Basis aus.⁶⁴ In Berlin wird erst nach Vollendung des 3. Lebensjahres die Annahme einer Halbtagsbeschäftigung gefordert.⁶⁵ Dies ist in Ansehung von Alleinerziehenden mit mehreren Kleinkindern indes kaum zumutbar. In Baden-Württemberg wird keine zeitliche Grenze festgelegt, da die Ausnahmeregelung der Tatsache Rechnung trägt, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes wegen der Kinderbetreuung erschwert sein kann.⁶⁶

3. *Nachweis eines verbindlichen Arbeitsangebots*

Nach Nr. II 9 Abs. 2 Bleiberechtsbeschluss 2006 wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen wird, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist. Verbindlich ist das Angebot, wenn es die wesentlichen Vertragsbedingungen (Beschäftigungsbeginn, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, gegebenenfalls Probezeit, Arbeitszeit, Arbeitsentgelt, Art der Arbeitsleistung) sowie die Unterschrift des Arbeitgebers enthält und das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses ausschließlich vom Verhalten des Arbeitnehmers abhängig ist.⁶⁷ Alle an sich begünstigten Personen, die am 17. November 2006 nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, erhalten nach Nr. II 9 Abs. 1 des Beschlusses bis zum 30. September 2007 eine Duldungsbescheinigung. Bis dahin muss eine gesetzliche Regelung für diesen Personenkreis getroffen werden. Wer vorher ein verbindliches Arbeitsangebot nachweist, erhält auch vorher eine Aufenthaltserlaubnis. Mit der Duldungsbescheinigung wird die Arbeitsplatzsuche jedoch erheblich erschwert. Denn sie vermittelt dem nicht informierten Arbeitgeber keine Beschäftigungssicherheit und erschwert darüber hinaus die für die Arbeitsplatzsuche geforderte länderübergreifende Mobilität. Durch formlose behördliche Erklärung der Rechtslage ist aber die Arbeitssuche zu erleichtern.⁶⁸

Nr. II 3.2.1 Abs. 2 Bleiberechtsbeschluss 2006 richtet sich gegen die frühere Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die davon ausging, dass ein Aufenthaltstitel erteilt werden konnte, wenn am maßgebenden Stichtag die *begründete Aussicht auf eine Beschäftigung* bestand.⁶⁹ Der Stichtag war danach maßgebend für die *Prognose*, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert war. Auf ein am Stichtag tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen durfte bereits deshalb nicht abgestellt werden, weil der Betroffene zu diesem Zeitpunkt keine legale Beschäftigung ausüben durfte. Die Rechtsprechung sah es als widersprüchlich und unverständlich an, die Einräumung eines Bleiberechts von einer Voraussetzung abhängig zu machen, die nur erfüllen könne, wem zuvor ein Bleiberecht gewährt worden sei. Durch derartige Interpretation würde ein erheblicher Teil der an sich Begünstigten leer ausgehen. Die Regelung erschiene dann als „*Etikettenschwindel*“.⁷⁰

⁶⁴ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.2.2.

⁶⁵ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 7d; in SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 2.2, ist die Arbeitsaufnahme bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres unzumutbar oder wenn die Betreuung des Kindes – unabhängig vom Alter – in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder sonstiger Weise nicht sichergestellt ist.

⁶⁶ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 1.3d.

⁶⁷ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 3.1.1.

⁶⁸ Vorl. bay. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. II 9; Rh-Pf, Anordnung v. 27.11. 2006, Nr. V.

⁶⁹ OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (129) = InfAuslR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20; OVG NW, InfAuslR 2000, 109 (110); so auch für Hessen, Anordnung v. 19. 7. 1996 Nr. 4; Niedersachsen, Anordnung v. 10. 12. 1999, Nr. 2.2.1 a; Rh-Pf, Anordnung v. 7. 12. 1999, Nr. II; s. auch Erlass IM Bay. v. 10.1. 2000, Nr. 1.1.

⁷⁰ OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (129) = InfAuslR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20.

Während die vorangegangenen Bleiberechtsregelungen lediglich voraussetzten, dass der Lebensunterhalt durch legale Erwerbstätigkeit gesichert war, muss nach Nr. II 3.2.1 Abs. 2 am Stichtag 17. November 2006 der Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit gesichert sein. Die Vorgängerregelungen ließen hingegen eine Prognose zu, auch wenn am Stichtag der Lebensunterhalt nicht durch eigene legale Erwerbstätigkeit gesichert war. Andererseits mussten am Stichtag die tatsächlichen Prognosevoraussetzungen, nämlich die begründete Aussicht auf eine dauerhafte Beschäftigung, bestehen. Demgegenüber werden nunmehr eigentlich Begünstigte, die am Stichtag nicht den Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit sicherstellen können, nach Nr. II 9 Abs. 1 Bleiberechtsbeschluss 2006 bis zum 30. September 2007 geduldet, auch wenn zum Stichtag keine begründete Aussicht auf eine dauerhafte Beschäftigung besteht. Um eine derartige Perspektive zu schaffen, wird eine nahezu ein Jahr dauernde Frist eingeräumt.

Wurde nach den Vorgängerregelungen zur Arbeitsplatzsuche jedoch ein Aufenthaltstitel erteilt,⁷¹ wird nunmehr die Arbeitsplatzsuche durch die Duldungsbescheinigung erschwert. Nr. II 9 Abs. 2 Bleiberechtsbeschluss 2006 bestimmt lediglich, dass eine Aufenthaltserlaubnis erhält, wer ein verbindliches Arbeitsangebot *nachweist*. Da nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV die *Vorrangprüfung* (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) entfällt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und im Falle der Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG ein entsprechender Anspruch vermittelt wird,⁷² bleibt lediglich noch die *Arbeitsplatzprüfung* (§ 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Auf diese kann aber verzichtet werden, wenn die zuständige Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine globale Zustimmung erteilt hat (DA 3.9.114 Abs. 4 zu § 9 BeschVerfV). Grundsätzlich hält die Bundesagentur aber an der Arbeitsplatzprüfung fest.⁷³ Gleichwohl haben z.B. die Regionaldirektionen Rheinland-Pfalz/Saarland und Berlin-Brandenburg der Bundesagentur wie auch andere Regionaldirektionen für ihren Bereich eine generelle Zustimmung erteilt.⁷⁴ Dementsprechend wird in Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig Holstein und Thüringen nach Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebots eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.⁷⁵ In Bayern wird für die Arbeitsplatzprüfung das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis fingiert. Die Beschäftigungserlaubnis ist im Hinblick auf die Aufenthaltserlaubnis „auflösend bedingt“.⁷⁶ In Nordrhein-Westfalen wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt und anschließend die Zustimmung eingeholt.⁷⁷

Demgegenüber wird in Baden-Württemberg die Arbeitssuche erschwert. Danach ist nach Vorlage einer verbindlichen Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate zu erteilen. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird die Zustimmung der Arbeitsverwaltung eingeholt und nach deren Erteilung um die Beschäftigungserlaubnis erweitert. Nach der vorgelegten Zusage muss der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein und die Prognose rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist. Bei Familien mit Kindern ist der vorübergehende ergänzende Bezug von Sozialleistungen unschädlich.⁷⁸ Gegen die globale

⁷¹ OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (129) = InfAuslR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20.

⁷² S. hierzu *Feldgen*, ZAR 2006, 168 (179).

⁷³ Bundesagentur für Arbeit, Weisung v. 28. 12. 2006; Nr. B 1a.

⁷⁴ Rh-Pf, Anordnung v. 27.11. 2006, Nr. V Abs. 4; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 6.2, für die Regionaldirektion Hessen (vgl. Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 9) ist Zustimmung in Vorbereitung.

⁷⁵ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 7; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 6.2; Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 2.2; Rh-Pf, Anordnung v. 27.11. 2006, Nr. IV Abs. 3; SH, Anordnung v. 17. 11. 2006, Nr. II Abs. 3; Thür., Anordnung v. 30. 11. 2006, Nr. 9, bei Probezeit zunächst für sechs Monate.

⁷⁶ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 9.

⁷⁷ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 3.1.2.

⁷⁸ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. IV.

Zustimmung hinsichtlich der Arbeitsplatzprüfung wird eingewandt, diese sei unverzichtbar, um untertariflichen Beschäftigungen entgegen zu wirken.⁷⁹

Es liegt in der Ratio des gegebenen Versprechens, dass die Arbeitsplatzsuche *nicht durch unnötige Beschränkungen der Duldungsbescheinigung* erschwert wird. Die an sich zuständige Ausländerbehörde kann durch Auflage (§ 61 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 12 Abs. 5 AufenthG) den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erlauben. Es bleibt bei der originären Zuständigkeit der Ausländerbehörde, welche die Duldung erteilt hat. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, *zwingende Gründe* es erfordern oder die Versagung eine *unbillige Härte* bedeuten würde (§ 12 Abs. 5 AufenthG). Das Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, in deren Bezirk der Betroffene sich vorübergehend aufhalten darf, muss nicht hergestellt werden. Allerdings kann auch die zuständige Ausländerbehörde des Bundeslandes, in dem der Betroffene sich aufhält, aus zwingenden Gründen die Duldung erteilen. Damit kann den Fällen Rechnung getragen werden, in denen ein Festhalten an der Beschränkung der Duldung Grundrechte des Betroffenen verletzen würde.⁸⁰ Lediglich die Erweiterung der räumlichen Beschränkung zur Arbeitsplatzsuche auf ein anderes Bundesland⁸¹ verschafft jedoch keine länderübergreifende Mobilität für die Arbeitsplatzsuche.

III. Ausreichender Wohnraum

Der Nachweis ausreichenden Wohnraums ist durch Vorlage des Mietvertrages zu erbringen. Nach der früheren und auch geltenden Verwaltungspraxis ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn eine Familie noch in einer *Gemeinschaftsunterkunft* untergebracht ist, sofern sie aus eigenen Mitteln das vom Träger der Einrichtung festgesetzte Nutzungsentgelt entrichtet.⁸² In Bayern ist allerdings eine positive Prognose ausreichenden Wohnraums für die Zukunft zu treffen. Bei der Prüfung des ausreichenden Wohnraumes können regionale Besonderheiten des Wohnungsmarktes zugunsten der Betroffenen berücksichtigt werden.⁸³ Insbesondere bei vielköpfigen Familien erscheint eine strikte Anwendung des § 2 Abs. 4 AufenthG nicht sachgerecht. Begünstigt werden „faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet“ integrierte Schutzbedürftige bei Vermeidung der „Zuwanderung in die Sozialsysteme“. Beengter Wohnraum, der nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 AufenthG gerecht wird, hebt eine vollzogene Integration nicht auf. Vielmehr darf eine weitere *Förderung* der Integration nicht durch *Forderungen* verhindert werden, welche die Schutzbedürftigen nicht erfüllen können.

IV. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse

Neu geregelt wird der Nachweis *ausreichender Deutschkenntnisse*. Erstmals stellt eine Bleiberechtsregelung damit gewisse Integrationserfordernisse auf. Dies liegt auf der Linie des 2004 eingeführten Integrationskonzeptes. Allerdings darf die durch eine Vielzahl gravierender rechtlicher Restriktionen bewirkte bisherige *gesellschaftliche Marginalisierung* des schutzbedürftigen Personenkreises nicht unberücksichtigt bleiben. Deshalb dürfen keine zu hohen Integrationsanforderungen gestellt werden. Der bisherigen Praxis entspricht es, dass

⁷⁹ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. IVd.

⁸⁰ VG Gera, InfAuslR 2003, 390 (391).

⁸¹ So die Vorl. bay. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. II 9; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 8; Thür., Anordnung v. 23. 11. 2006, Nr. 8.

⁸² Hessen, Anordnung v. 12. 4. 1996; Niedersachsen, Anordnung v. 10. 12. 1999; BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 1.5; Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.4; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.3; Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 4.1; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. I 3; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 2.2.1; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 2.1; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. I 5a; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 4a, nur für die Phase der Arbeitsplatzsuche.

⁸³ Niedersachsen, Anordnung v. 10. 12. 1999, Nr. 2.2.1 b.

der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter nachzuweisen ist. Neu ist, dass eine positive Schulabschlussprognose verlangt werden kann.⁸⁴ Allein eine fehlende positive Prognose kann jedoch den Zugang zum Bleiberecht nicht sperren. Insbesondere bei mehreren Kindern kann die negative Prognose bezogen auf ein Kind nicht zu Lasten der gesamten Familie gewertet werden.

Nach Nr. II 4.3 Bleiberechtsbeschluss 2006 haben bei allen einbezogenen Personen bis zum 30. September 2007 die *mündlichen Sprachkenntnisse der Stufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR)* zu entsprechen. Bei Familien müssen alle Angehörigen diese Bedingung erfüllen. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Antragsteller sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bei Antragstellung vorhanden, wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Ist dies nicht der Fall, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30. September 2007 unter Zurückstellung der Sachentscheidung erfolgen oder können mit dem Betroffenen Integrationsgespräche geführt und kann eine zunächst auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.⁸⁵

Die Referenzstufe A2 fordert nicht mehr als für Altfälle nach § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gefordert wird. Jedenfalls ist damit nicht das für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AufenthG geforderte Niveau gemeint. Niveaustufe GERR A1 verlangt das Verstehen und Verwenden vertrauter, alltäglicher Ausdrücke und ganz einfacher Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Hingegen erfordert die Niveaustufe GERR A2 das Verstehen von „*Sätzen und häufig gebrauchten Ausdrücken*“, die mit „*Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z.B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung)*“ sowie das Verständigen in „*einfachen, routinemäßigen Situationen*“, in denen es um „*einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge*“ geht. Der Unterschied zwischen den Niveaustufen G1 und G2 ist danach gering und kann durch pädagogisch nicht kompetente Behördenbedienstete kaum erkannt werden. Letztlich muss der Antragsteller sich „*auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen*“ (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 1, § 104 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Er muss der Behörde ohne Zuhilfenahme sein Begehren erklären, aber nicht selbst ein Gespräch in Gang halten können.⁸⁶ Soll ein höheres Maß an Integration erzielt werden, kann nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Teilnahme des Betroffenen an einen Integrationskurs (§ 44a AufenthG) anordnen. Bei unzulänglichen Deutschkenntnissen eines Familienmitglieds wird in Bayern die Aufenthaltserlaubnis für alle Angehörigen bis zum 30. September 2007 befristet.⁸⁷

D. Ausschlussgründe

I. Verfahrensrechtliche Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Nr. II 6 des Bleiberechtsbeschlusses 2006 legt *enumerativ* sechs Ausschlussgründe fest. Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, wonach im Falle der *qualifizierten Asylantragsablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG* auch kein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt werden darf, findet Anwendung. Demgegenüber wird die Aufenthaltserlaubnis im Rahmen eines *Härtefallersuchen* abweichend von allen Erteilungsvoraussetzungen erteilt (vgl. § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). *Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt* für die Frage, ob die für die

⁸⁴ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 4b, bei Versetzungsgefährdung oder erheblichen Schwächen.

⁸⁵ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 1.6.

⁸⁶ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 4.3; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.1.6; ähnl. MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A II 4c; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. I 5c.

⁸⁷ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 4.3.

Erteilung des Aufenthaltstitels maßgebenden Rechtsvoraussetzungen vorliegen, ist der *Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung*. Die Sperrwirkung kann damit Probleme bereiten. In Berlin finden allerdings die Sperrwirkungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG keine Anwendung.⁸⁸ In Baden-Württemberg muss in Ansehung aller Familienangehöriger der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt worden sein.⁸⁹

II. Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände

Nr. II 6.1 Bleiberechtsbeschluss 2006 schließt Personen aus, die die Ausländerbehörde *vorsätzlich* über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben. Der wissentliche und willentliche Vorsatz reicht nicht aus. Der Erfolg, also die Verhinderung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung, muss in den Vorsatz eingeschlossen sein.⁹⁰ Die Täuschung muss von einigem Gewicht gewesen sein. Dies ist anhand der gesamten Umstände des Einzelfalles festzustellen.⁹¹ Damit sollen nachweislich Identitätstäuschungen erfasst werden. Wurde die tatsächliche Identität bereits unmittelbar nach der Einreise oder vor mehreren Jahren offenbart, soll der Ausschlussgrund nicht angewendet werden.⁹²

Täuschungen im Asylverfahren sind ohnehin nicht zu berücksichtigen. Diesen ist bereits bei der asylrechtlichen Sachentscheidung Rechnung getragen worden. Auch bezieht der Wortlaut sich ausschließlich auf Erklärungen gegenüber der Ausländerbehörde. Es muss sich um *kausale* Täuschungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels oder der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen handeln. Die Verletzung von Mitwirkungspflichten nach § 82 AufenthG als solche stellt keinen Ausschlussgrund dar, sofern darin nicht eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände zum Ausdruck kommt. Da es sich um einen Ausschlussgrund handelt, trägt die Behörde die *Beweislast* für das Vorliegen der entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen.

III. Vorsätzliches Hinauszögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Ausgeschlossen sind Personen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung *vorsätzlich* hinausgezögert oder behindert haben. In Berlin wird ausdrücklich klargestellt, dass nur solche Personen erfasst werden, die sich in der Vergangenheit beharrlich geweigert haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken, etwa durch Untertauchen oder wenn der Betroffene sich in der Abschiebungshaft beharrlich geweigert hatte, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken.⁹³ In Nordrhein-Westfalen zielt der Ausschlussgrund auf das Untertauchen, Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder widersetzliches Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.⁹⁴ Nach der Praxis in Baden-Württemberg wird ein gezieltes und nachhaltiges⁹⁵ Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung in der Regel nur dann unterstellt, wenn der Betroffene untergetaucht und in der Folge zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.⁹⁶ Die Behörde hat schlüssig darzulegen, dass das individuelle Verhalten gezielt

⁸⁸ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 6.1 – 6.6 Abs. 1.

⁸⁹ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 2c.

⁹⁰ Vorl. bay. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. I 6.1; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A III; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 4.2

⁹¹ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.2; BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.2a.

⁹² Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. I 5.1; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.2.

⁹³ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 6.2; ähnl. NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.3.

⁹⁴ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.3.

⁹⁵ OVG NW, ZAR 2006, 288; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 3.2; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 4.2.

⁹⁶ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.2a.

und nachhaltig auf ein Hinauszögern der Beendigung des Aufenthalts gerichtet war.⁹⁷ Im Zweifel trägt sie die Beweislast. Der Ausschlussgrund greift nur ein, wenn durch vorsätzliches unlauteres Verhalten die Aufenthaltsbeendigung *kausal* hinausgezögert wurde.⁹⁸ Daran fehlt es, wenn bereits aus anderen Gründen (z. B. Krankheit, Passlosigkeit) eine Duldung erteilt wurde. Der bloße Umstand, dass der Betroffene die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht wahrgenommen hat, erfüllt den Missbrauchstatbestand nicht.⁹⁹ Die Gesamtbewertung der jeweiligen Umstände muss ergeben, dass einer entsprechenden Handlung maßgebliches Gewicht zukommt.¹⁰⁰ Die vorübergehende Schutzsuche im *Kirchenasyl* kann bei Angabe des Aufenthaltsortes gegenüber der Behörde nicht als missbräuchliches Verhalten gewertet werden.¹⁰¹ So wird in der Verwaltungspraxis kein vorsätzliches Verhalten angenommen, wenn der Betroffene zwar zwischenzeitlich den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen, den neuen Aufenthaltsort einschließlich Anschrift jedoch unverzüglich der Behörde angezeigt hat.¹⁰²

Hat ein *Asylfolgeantrag* zur Einleitung eines Verfahrens geführt, kann ein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung nicht unterstellt werden.¹⁰³ Gemünzt ist der Ausschlussgrund nicht auf solche Antragsteller, welche die ihnen verfügbaren Rechtsmittel voll ausgeschöpft haben.¹⁰⁴ Die einmalige Stellung eines Folgeantrags ist unbeachtlich. Eine wiederholte Folgeantragstellung kann hingegen ebenso anspruchsschädlich wirken¹⁰⁵ wie die *sukzessive* Asylantragstellung von Familienangehörigen, wenn die Antragstellung erkennbar von dem Motiv getragen wird, die Aufenthaltsbeendigung hinaus zu zögern.¹⁰⁶ In Baden-Württemberg bleiben diese Verfahren generell unberücksichtigt.¹⁰⁷ Im Übrigen muss stets geprüft werden, ob zwischen Folgeantragstellung und Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ein enger, nach Tagen bemessener zeitlicher Zusammenhang bestand.¹⁰⁸ Darüber hinaus ist stets anhand der jeweiligen Einzelfallumstände zu prüfen, ob der Asylfolgeantrag offensichtlich in der Absicht gestellt wurde, den Aufenthalt missbräuchlich zu verlängern. Dies kann etwa angenommen werden, wenn der weitere Asylfolgeantrag im unmittelbaren Anschluss an eine Klagerücknahme gestellt wurde, um die ansonsten drohende qualifizierte Klageabweisung abzuwenden.¹⁰⁹ Wurde in Kenntnis der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung unter Vorlage *gefälschter Urkunden*, also mit *wissentlich falschem Vorbringen*, ein Folgeantrag gestellt, war dies missbräuchlich.¹¹⁰ Dem Betroffenen muss mithin positive Kenntnis der Fälschung angelastet werden können. Letztendlich muss aber in jedem Fall geprüft werden, ob das Verhalten des Betroffenen ursächlich dafür gewesen ist, dass die Ausländerbehörde an der Aufenthaltsbeendigung gehindert war.¹¹¹

⁹⁷ Hessen, Anordnung v. 19. 7. 1996; NRW, Anordnung v. 29. 12. 1999; Rh-Pf, Anordnung v. 27. 11. 2006, Nr. I 3.2.

⁹⁸ OVG Saarland, B. v. 2. 10. 2000 – 3 V 21/00; Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.71; Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 5.1; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 4.2; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. II 2; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. II 1b.

⁹⁹ VG München, U. v. 5. 6. 2000 – M 8 K 00.70160.

¹⁰⁰ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 6.2.

¹⁰¹ Vgl. OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (129) = InfAusLR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20.

¹⁰² NRW, Anordnung v. 29.12. 1999, Nr. 2.

¹⁰³ OVG NW, InfAusLR 2000, 109 (110); Rh-Pf, Anordnung v. 7. 12. 1999, Nr. I; BW, Anordnung v. 12. 1. 2000, Nr. C 1; Niedersachsen, Anordnung v. 10. 12. 1999, Nr. 3

¹⁰⁴ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 6.2.

¹⁰⁵ Bayern, Anordnung v. 27. 12. 1999, Nr. 2; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 3.2.

¹⁰⁶ NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.3; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 3.2.

¹⁰⁷ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.2e

¹⁰⁸ BayVGH, AuAS 2000, 110 (111).

¹⁰⁹ Rh-Pf, Anordnung v. 7. 12. 1999, Nr. I.

¹¹⁰ OVG Rh-Pf, AuAS 2000, 172 (173).

¹¹¹ Rh-Pf, Anordnung v. 7. 12. 1999, Nr. I

In der Verwaltungspraxis wird *selbst verursachte Passlosigkeit* dann als vorsätzliches Hinauszögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen gewertet, wenn die Betroffenen ihren *Mitwirkungspflichten bei Passbeschaffungsmaßnahmen* nicht nachgekommen sind oder den Pass vernichtet haben.¹¹² Damit soll die beharrliche Weigerung, die Auslandsvertretung aufzusuchen, erfasst werden.¹¹³ Die Passvernichtung vor Asylantragstellung erfüllt den Ausschlussgrund nicht, da es nach dem erkennbaren Zweck und dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des Bleiberechtsbeschlusses 2006 auf die Mitwirkungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde nach Abschluss des Asylverfahrens ankommt. Darüber hinaus ist bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten stets die Motivlage zu prüfen. Hatte ein gestellter Folgeantrag die Durchführung eines weiteren Verfahrens oder die Gewährung von Abschiebungshindernissen (§ 53 AuslG 1990) zur Folge, kann auch bei Verletzung der Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen kein missbräuchliches Verhalten unterstellt werden. Der Missbrauchsvorwurf ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Betroffene nach seinen Vorstellungen begründete Furcht vor Verfolgung hegte, diese indes durch objektive Tatsachen und Indizien nicht getragen war.

Im Rahmen einer Gesamtbewertung ist zu prüfen, ob das individuelle Verhalten als schwerwiegend anzusehen ist. Ein kurzes Zögern bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten, ein nur vereinzelt Versäumnis wie auch länger zurückliegendes Fehlverhalten sind unschädlich.¹¹⁴ Die Korrektur falscher Angaben wie auch eine erfolgreiche Integration können zugunsten des Betroffenen berücksichtigt werden.¹¹⁵ Zu prüfen ist auch, ob die Behörde die Ausreisepflicht durchgesetzt hat. Ein mitunter jahrelanges Abwarten auf die Mitwirkung des Betroffenen, obwohl für die Behörde Abhilfemöglichkeiten verfügbar waren, kann nicht diesem allein angelastet werden.¹¹⁶ Auch wenn die Mitwirkungspflichten verletzt werden, ist wegen der gebotenen Kausalität stets unter Berücksichtigung der Praxis des Herkunftslandes zu prüfen, ob die Bemühungen um Passbeschaffung überhaupt zum Erfolg hätten führen können.¹¹⁷ Die Tatsache, dass der Betroffene den Pass nicht bei der Ausländerbehörde abgeliefert hat, reicht für den Vorwurf des Missbrauchs nicht aus. Vielmehr sind die Motive zu prüfen. So fehlt es an der Missbrauchsabsicht, wenn der Pass an einen Verwandten etwa in Kanada gesandt wurde, damit dieser dort unter dessen Vorlage Kontakt mit den Immigrationsbehörden aufnimmt.¹¹⁸

In der Verwaltungspraxis wird ein missbräuchliches Verhalten auch dann unterstellt, wenn die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes freiwillig aufgegeben oder die Ursache für den Entzug der Staatsangehörigkeit selbst gesetzt wurde (z.B. Wehrdienstverweigerung).¹¹⁹ Aber auch hier ist stets die Motivlage zu prüfen. So kann die freiwillige Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ein auf ernsthaften Gewissensgründen beruhender bewusster und gewollter Akt des Bruchs mit dem Herkunftsland sein. Insbesondere bei der Nichterfüllung des Wehrdienstes ist der Motivlage nachzugehen. Ernsthafte Gewissensgründe für die Verweigerung sind von der Ausländerbehörde zu beachten und begründen einen auf Art. 4 Abs. 3 GG beruhenden Abschiebungsschutz.¹²⁰

¹¹² BW, Anordnung v. 12. 1. 2000, C 1; Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.7.1.

¹¹³ Staatssekretär Freise, Innenbehörde Berlin, im Gespräch mit Berliner Flüchtlingsrat am 20. 11. 2006.

¹¹⁴ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A III; ähnl. OVG NW, InfAuslR 2000, 111 (112).

¹¹⁵ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A III.

¹¹⁶ MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A III.

¹¹⁷ OVG Bremen, NVwZ-Beil. 2000, 127 (128 f.) = InfAuslR 2000, 187 =EZAR 015 Nr. 20

¹¹⁸ OVG Saarland, B. v. 2. 10. 2000 – 3 V 21/00.

¹¹⁹ Niedersachsen, Anordnung v. 10. 12. 1999, Nr. 3.

¹²⁰ BVerwG, InfAuslR 2005, 432; Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung. Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie), Stand Juni 2006, § 41 Rdn. 33 f.

IV. Ausweisungsgründe nach § 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 AufenthG
Liegen Tatsachen vor, welche die zwingende und Regelausweisung sowie die Ausweisung nach § 55 Abs. 1,¹²¹ Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 AufenthG rechtfertigen, greift ein Ausschlussgrund ein. Nicht darunter fällt der Ausweisungsgrund Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder Hilfe zur Erziehung nach SGB III (vgl. § 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AufenthG). Es reicht die Erfüllung eines Ausweisungstatbestandes aus (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ob im Einzelfall die Ausweisung fehlerfrei verfügt werden könnte, ist deshalb unerheblich. Der Ausweisungsgrund muss noch *aktuell* vorliegen, darf also nicht verbraucht sein. Er ist unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes unbeachtlich, wenn er aufgrund einer Zusicherung der Ausländerbehörde verbraucht ist (Nr. 5.1.2.2 VAH). Danach muss eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland aktuell zu befürchten sein (Nr. 5.1.2.2 (VAH)). Je gewichtiger der Ausweisungsgrund ist, umso weniger strenge Voraussetzungen werden an die Prüfung des aktuellen Vorliegens einer Gefährdung gestellt. Bedenken bestehen gegen den Verweis auf § 55 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, weil dadurch Fahrlässigkeitstatbestände und auch sonst Sachverhalte erfasst werden, die in ihrem Unwertgehalt unterhalb der Schwelle für den Ausschluss wegen Straftaten liegen. Erreicht das durch § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG sanktionierte Verhalten nicht die Hürde eines gezielten und nachhaltigen Unterlaufens der Aufenthaltsbeendigung, wird die Ausweisung in Baden-Württemberg aufgehoben bzw. ein anhängiges Verfahren eingestellt.¹²² Gründe für die Ausweisung nach § 53, § 54 und § 55 Nr. 1 bis 3 AufenthG liegen solange vor, wie eine Gefährdung fortbesteht.

Personen, „die *Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus*“ haben, werden ausgeschlossen. Regelmäßig stellen danach Sicherheitsbedenken nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG einen Ausschlussgrund dar.¹²³ Erforderlichenfalls sind die entsprechenden Bedenken durch Beiziehung der Akten der Verfassungsschutzämter (vgl. § 99 VwGO) zu überprüfen. Dem Grund nach wird dieser Sachverhalt bereits durch § 54 Nr. 5, 5a und 6 AufenthG erfasst. Dem behördlichen Interesse an einer optimalen Gefahrenabwehr wird durch den Begriff der Tatsachen gestützten Gefahr hinreichend Rechnung getragen. Der Ausschlussgrund erfordert indes keine Gefährdung. Grundsätzlich soll „*jegliche Verbindung zu Personen und Sachverhalten*, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund aufweisen,“ ausreichen, sofern eine „Sicherheitsbeeinträchtigung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden“ könne.¹²⁴ Hier löst sich der Begriff der öffentlichen Sicherheit von greifbaren Gefährdungstatbeständen und zielt auf bloße Milieus. Ist bereits die auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose rechtsstaatlich kaum noch begründbar, ist deren Unterschreitung durch bloße Kontaktstatbestände nicht mehr akzeptabel. Da hier auf islamisch geprägte Milieus gezielt wird, wird einer diskriminierenden, die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) verletzenden Verwaltungspraxis Vorschub geleistet. In Baden-Württemberg wird klargestellt, dass eine bloße PKK-Selbsterklärung nicht genügt.¹²⁵

V. Begehung von Straftaten

Nach Nr. II 6.4 Bleiberechtsbeschluss 2006 sind Personen ausgeschlossen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen *vorsätzlichen Straftat* verurteilt wurden. *Geldstrafen von bis zu 50*

¹²¹ Die Anordnungen NRW v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.4, MV v. 19. 12. 2006, Nr. A III; Niedersachsen v. 6. 12. 2006 schließen die Berufung auf § 55 Abs. 1 AufenthG aus.

¹²² BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.2c.

¹²³ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.4b.

¹²⁴ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 6.5; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 3.5; MV, Anordnung v. 19. 12. 2006, Nr. A III.

¹²⁵ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.3a, 2001 hatte die PKK eine derartige Kampagne durchgeführt.

Tagessätzen bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Mehrere Geldstrafen werden zusammen gerechnet. Da Jugendstrafen nicht nach Tagessätzen bemessen werden, bleiben sie außer Betracht.¹²⁶ Verurteilungen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, führen nicht zum Ausschluss. Hierbei handelt es sich um Straftaten nach § 95 AufenthG (§ 92 AuslG 1990) sowie § 85 AsylVfG. Bei anhängigen Ermittlungsverfahren ist § 72 Abs. 2 AufenthG zu beachten. In Baden-Württemberg und Hessen werden beide Fallgruppen getrennt behandelt, sodass Verurteilungen bis zu 140 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.¹²⁷

Soweit Verletzungen der Aufenthaltsbeschränkungen durch Asylbewerber (§ 85 AsylVfG) in Frage stehen, bestehen Bedenken. Art. 16 Abs. 3 RL 2003/9/EG (*Aufnahmerichtlinie*) erlaubt zwar Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren. Nach dem Gesamtzusammenhang der Regelungen in Art. 16 RL 2003/9/EG kommen hiermit nur verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie etwa der Entzug bisher gewährter Vorteile, in Betracht. Bestätigt wird dies durch Art. 7 Abs. 4 RL 2003/9/EG, der aufenthaltsrechtliche Restriktionen mit der Gewährung materieller Aufnahmebedingungen verknüpft. Sanktionen strafrechtliche Art werden in der Richtlinie nicht genannt (vgl. auch Art. 16 Abs. 4 RL 2003/9/EG). Wenn den Mitgliedstaaten auch derartige Befugnisse hätten eingeräumt werden sollen, hätten entsprechende ausdrückliche Regelungen getroffen werden müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Da die Richtlinie *Mindestnormen* für die Praxis der Mitgliedstaaten festlegt, dürfen deren Sanktionen den festgelegten Standard nicht dadurch unterschreiten, dass anstelle verwaltungsrechtlicher strafrechtliche Sanktionen gesetzt werden. Gegen die Regelungen in § 85 AsylVfG ergeben sich damit schwerwiegende gemeinschaftsrechtliche Bedenken. Verurteilungen nach § 85 AsylVfG bleiben deshalb außer Betracht.

Der Bleiberechtsbeschluss setzt keine zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Straftaten. Lediglich die *Tilgungsfristen* nach § 46 in Verb. mit § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten.¹²⁸ Im Hinblick auf Art. 8 EMRK wie auch auf den verfassungskräftigen Verhältnismäßigkeitgrundsatz ergeben sich schwerwiegende Bedenken dagegen, unter Berufung auf Jahre zurück liegende Verurteilungen geringfügiger Art das an sich bestehende Verbleibsrecht faktisch integrierter Schutzbedürftiger derart rigide zu sperren.¹²⁹

E. Familienangehörige

Einbezogen sind am Stichtag im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder auch dann, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.¹³⁰ Erfasst werden danach unabhängig von einem Mindestaufenthalt auch bei ihrer Einreise minderjährige, aber am Stichtag erwachsene, unverheiratete Kinder.¹³¹ Der Nachzug richtet sich nach §§ 27 ff. AufenthG und wird insbesondere aus humanitären Gründen zugelassen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Da faktisch und wirtschaftlich integrierte Personen begünstigt werden, sprechen regelmäßig humanitäre Interessen für den Nachzug. Das in § 30 Abs. 2 und 3 AufenthG vorgegebene Ermessen soll indes regelmäßig zu Lasten der Betroffenen ausgeübt werden.¹³²

Bei Ausschluss eines Familienmitglieds *wegen Straftaten* erfolgt grundsätzlich der *Ausschluss der gesamten Familie*. Steht der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund

¹²⁶ A.A. Berlin, Senatsverwaltung für Inneres v. 4. 12. 2006, Nr. 6.4.

¹²⁷ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. 3.3c; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 4.4.

¹²⁸ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 3.3 Abs. 5.

¹²⁹ So bereits OVG NW, InfAuslR 2000, 111 (112).

¹³⁰ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 2; Rh-Pf, Anordnung v. 27. 11. 2006, Nr. 2 Abs. 2; Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.3.

¹³¹ Hessen, Anordnung v. 28. 11. 2006 Nr. 3.

¹³² Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Familiennachzug.

entgegen, wird nur dieses ausgeschlossen.¹³³ Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder wegen Straffälligkeit ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob nur die Ausreise dieser Kinder unter Beachtung von Betreuungsmöglichkeiten im Herkunftsland ohne den Rest der Familie durchzusetzen ist.¹³⁴ Teilweise wird die sich auf die Familie erstreckende Ausschlusswirkung auf sämtliche Ausschlussgründe bezogen,¹³⁵ teilweise nur auf den auf Straftaten bezogenen Ausschlussgrund;¹³⁶ teilweise auf Straftaten und Ausweisungsgründe.¹³⁷ Bei Trennung der Ehegatten ist eine Ausnahme für den Ehepartner zuzulassen, der keine Straftat begangen hat. *Erwachsene*, die als Minderjährige eingereist sind, erhalten unabhängig davon, ob ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, eine eigene Aufenthaltserlaubnis. Dem rechtlich eigenständigen Charakter des Aufenthaltsrechts steht damit eine aufenthaltsrechtliche Mithaftung für strafrechtliche Verfehlungen anderer Angehöriger entgegen. Umgekehrt erfasst der Ausschluss des jungen Erwachsenen nicht die gesamte Familie.¹³⁸ In Bremen werden volljährige Kinder wegen Täuschung nur ausgeschlossen, wenn sie nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Ausländerbehörde weiter getäuscht haben.¹³⁹ Die rigiden Vorschriften über die Mithaftung der gesamten Familie für strafrechtliches Verhalten eines einzelnen Familienmitgliedes stoßen auf schwerwiegende Bedenken, weil damit dem den Grund- und Menschenrechten zugrunde liegenden Prinzip eigenverantwortlichen selbstbestimmten Handelns zuwider gehandelt wird.

Für *minderjährige Kinder* ist die Trennung von den Eltern in Ausnahmefällen möglich. Dabei ist der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehroption) entsprechend heranzuziehen und muss die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein (Nr. II 6.6 Bleiberechtsbeschluss). Bis zur Ausreise der Eltern wird Duldungsbescheinigung erteilt.¹⁴⁰ Mit dem Hinweis auf § 37 Abs. 1 AufenthG wird minderjährigen Kindern auch ohne die Eltern ein Bleiberecht eingeräumt, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen hier leben¹⁴¹ und im Bundesgebiet sechs Jahre eine Schule besucht haben¹⁴² sowie das 15. Lebensjahr vollendet haben und noch vor Vollednung des 21. Lebensjahres stehen, sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden,¹⁴³ der Schulpflicht und dem Wohnraumerfordernis genügt wird und es gewährleistet erscheint, dass aufgrund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration erwartet werden kann und – sofern die minderjährig sind - die Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.¹⁴⁴

F. Antragsfristen

¹³³ Rh-Pf, Anordnung v. 27.11. 2006, Nr. I 3.6.

¹³⁴ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 6.6.

¹³⁵ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 3.5; MV, Anordnung v. 19.12. 2006, Nr. A IV 1; Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 5.2; Rh-Pf, Anordnung v. 27. 11. 2006, Nr. I 3.6; Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. I 2.

¹³⁶ Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 3.6; Bayern, Vorl. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. 6.6; Bremen, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.3.6; Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 4.6; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.6.2; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. II 6; SH, Anordnung v. 17. 11. 2006, Nr. I 4.6.

¹³⁷ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.7.2.

¹³⁸ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.7.2 Abs. 5.

¹³⁹ Bremen, Erl. v. 6. 12. 2006, Nr. 1.3.

¹⁴⁰ Berlin, Anordnung v. 4. 12. 2006, Nr. 6.6.

¹⁴¹ Nr. I 3.6 der Anordnung in Rh-Pf v. 27.11. 2006 erfasst auch nach dem 17. 11. 2000 eingereiste Kinder.

¹⁴² NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.4.6.2.

¹⁴³ Nr. I 3.6 Anordnung in Rh-Pf v. 27.11. 2006; vorübergehender Sozialleistungsbezug ist unerheblich.

¹⁴⁴ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. I 3.5; Vorl. bay. Best. v. 17. 11. 2006, Nr. II 6.6.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bis spätestens zum 18. Mai 2006 gestellt werden.¹⁴⁵ Bereits gestellte Anträge nach anderen Normen können nach § 23 Abs. 1 AufenthG behandelt werden.¹⁴⁶ Die Vorgängerregelungen setzten eine behördliche Bearbeitungsfrist fest, die nicht als Ausschlussfrist gewertet wurde.¹⁴⁷ Hingegen gehen die Anordnungen in Baden-Württemberg und Brandenburg insoweit von einer *Ausschlussfrist* aus.¹⁴⁸ Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge (Asylantrag, Asylklage, aufenthaltsrechtliche Anträge und Klagen, Petition) müssen daher innerhalb dieser Frist zum Abschluss gebracht werden,¹⁴⁹ in Niedersachsen bis zum 30. September 2007.¹⁵⁰ Nach den Vorgängerregelungen prüfte die Behörde zunächst die Antragsvoraussetzungen, hatte die Betroffenen zu belehren und bei positivem Ergebnis eine Frist für die Beendigung anhängiger Verfahren zu setzen.¹⁵¹ Der Aufenthaltstitel konnte auch dann erteilt werden, wenn zwar der Antrag, nicht jedoch die verfahrensbeendende Erklärung innerhalb der Frist abgegeben worden war.¹⁵² Anknüpfend hieran müssen in Hessen und Nordrhein-Westfalen verfahrensbeendende Erklärungen lediglich vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgegeben werden.¹⁵³ Auch in Hamburg und Sachsen-Anhalt wird der Verzicht auf die Verfolgung anderweitiger Verfahren nur für zumutbar erachtet, wenn innerhalb der Antragsfrist die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbindlich geklärt werden. Die Abgabe einer bedingten Rücknahmeerklärung genügt.¹⁵⁴

Es können *Integrationsgespräche* geführt und *Integrationsvereinbarungen* getroffen werden. Durch eine hierbei getroffene schriftliche Vereinbarung über Mitwirkungspflichten werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis festgelegt.¹⁵⁵ Diese ist als *Zusicherung im Sinne von § 38 VwVfG* zu verstehen. Dabei ist auch eine Regelung über verfahrensbeendende Erklärungen zu treffen. Wird der Antrag erst spät gestellt oder die behördliche Prüfung sowie die Integrationsvereinbarung verzögert, ist die Frist angemessen zu verlängern. Die Antragsfrist kann nicht als gesetzliche Ausschlussfrist behandelt werden, sodass Fristverlängerungen zur Abgabe verfahrensbeendender Erklärungen zulässig sind.

G. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre befristet. Werden ergänzende Sozialleistungen bezogen, erfolgt Befristung auf ein Jahr.¹⁵⁶ Der Erteilung folgt die Sicherheitsanfrage. Gegebenenfalls kann die Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet werden.¹⁵⁷ Beim Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG) wird sie verlängert (Nr. II 7 Abs. 1 Bleiberechtsbeschluss 2206).

H. Eilrechtsschutz

Der Betroffene kann im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO) beantragen, ihm bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1

¹⁴⁵ Sachsen, Anordnung v. 22. 12. 2006, Nr. III 1, bis zum 16. Mai 2007; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 5.2, bis zum 11. 6. 2007; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.5.1 und 3.5, Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 6.1, beide bis zum 30. 9. 2007.

¹⁴⁶ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.9.2.

¹⁴⁷ OVG NW, InfAuslR 2000, 109 (110).

¹⁴⁸ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. II.

¹⁴⁹ BW, AH v. 4. 12. 2006, Nr. IIIa; Brandenburg, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. 5.5.

¹⁵⁰ Nieders., Anordnung v. 6. 12. 2006, Nr. II 6.1

¹⁵¹ BW, Anordnung v. 12. 1. 2000, Nr. C 5.1; Rh-Pf, Anordnung v. 7. 12. 1999, Nr. VI.

¹⁵² OVG NW, InfAuslR 2000, 109 (110 f.).

¹⁵³ Hessen, Dienstbespr. v. 19. 12. 2006, Nr. 7; NRW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. 1.5.2.

¹⁵⁴ Hamburg, Anordnung v. 29. 11. 2006, Nr. 1.9.1 Abs. 5; SA, Anordnung v. 8. 12. 2006, Nr. IV.

¹⁵⁵ Vorläufige bayerische Bestimmungen v. 17. 11. 2006, Nr. II 7.

¹⁵⁶ BW, Anordnung v. 20. 11. 2006, Nr. III.

¹⁵⁷ Hessen, Anordnung v. 28. 11. 2006, Nr. 10.

AufenthG eine Duldung zu erteilen.¹⁵⁸ Der *Anordnungsanspruch* folgt daraus, dass für den Zeitpunkt der geplanten Abschiebung eine den Betroffenen betreffende Bleiberechtsregelung beschlossen worden ist oder konkretisiert unmittelbar bevorsteht. Daher ist durch Verzicht auf Abschiebung sicherzustellen, dass ihm diese auch effektiv zugute kommt.¹⁵⁹ Nur durch eine einstweilige Anordnung kann sichergestellt werden, dass die Regelung ihrem Sinn und Zweck nach dem begünstigten Personenkreis zugute kommt.¹⁶⁰ Wird glaubhaft gemacht, dass der Betroffene die Voraussetzungen des Bleiberechts erfüllt, besteht der Anordnungsanspruch. Denn aus Rechtsgründen (§ 60a Abs. 2 AufenthG) ist in diesem Fall die Abschiebung auszusetzen.¹⁶¹ Beruft die Behörde sich auf Ausschlussgründe, kann im summarischen Eilrechtsschutzverfahren die Rechtmäßigkeit dieses Einwandes nicht überprüft werden.

¹⁵⁸ OVG NW, InfAuslR 2000, 111.

¹⁵⁹ BVerfG (Kammer), B. v. 24. 2. 1999 – 2 BvR 283/99.

¹⁶⁰ OVG NW, InfAuslR 2000, 111.

¹⁶¹ OVG NW, InfAuslR 2000, 111.